

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 79 (1928)
Heft: 10

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit der Erklärung: „Schnee, wenn er zu schmelzen beginnt“, und weiter Schnee, „der sich leicht ballt, ziemlich naß ist“, besonders der mit Steinen, Schlamm gemischte Lawinenschnee. „Wenn der Schnee schläsme, d. h. durchweicht ist, fährt die Lawine zu Tal.“

Der Ausdruck „g=schläsme“, intransitiv, als „ein wenig auftauern, weich werden“, wird auch speziell für den Kanton Uri, Ursern, bezeugt.

Daß in Uri die nämliche Bezeichnung für zwei ganz verschiedene Zustände des Schnees, für schmelzenden, weichen, und für harten, zusammengefrorenen „Sueggischnee“ angewendet werden sollte, erscheint schwer verständlich.

Das Idiotikon enthält keinerlei diese Auffassung bestätigende Andeutung, obschon dessen Gewährsmänner aus dem Urnerland wohl ebenso zuverlässige „Kenner ernerischen Sprachgebrauches“ sein dürften, als unser verehrter Herr Kollege.

Dr. F a n k h a u s e r.

Vereinsangelegenheiten.

Breisaufgabe.

Anlässlich der Hauptversammlung des Schweizerischen Forstvereins vom 10. September in Bellinzona wurde folgende Breisaufgabe für Vereinsmitglieder aufgestellt:

„Durch welche Maßnahmen kann die Versorgung der schweizerischen Zellulose- und Papierindustrie mit einheimischem Papierholz wesentlich gefördert werden?“

Das Ständige Komitee hat in Verbindung mit der „Hespa“, welche diese Aufgabe vorgeschlagen hat, nachstehendes Reglement entworfen.

Reglement für die Breisaufgabe.

1. Bei der Beantwortung der Breisaufgabe sollen in erster Linie praktische Gesichtspunkte begleitend sein.

2. Zur Lösung der Breisaufgabe werden zugelassen alle Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins im In- und Ausland, sowie weitere in der Schweiz niedergelassene Schweizerbürger.

3. Den Bewerbern wird eine Zusammenstellung der „Hespa“, Holzeinkaufsstelle schweizerischer Papier- und Papierstoff-Fabrikanten in Luzern, mit Angaben über Papierholzlieferungen in den letzten vier Jahren, getrennt nach Jahren und Kantonen übergeben.

Weitere gewünschte Angaben werden, soweit möglich, direkt durch die „Hespa“ mitgeteilt bzw. vermittelt. Diesbezügliche Anfragen sind direkt an die „Hespa“ zu richten.

4. Die Lösungen sind bis zum 30. Juni 1929 (Datum des Poststempels des Aufgabeortes) an den Präsidenten des Schweizerischen Forstvereins abzuliefern.

Sie sind mit einem Kennwort zu überschreiben. Ein mit dem gleichen Kennwort versehenes Kuvert soll die genaue Adresse des Verfassers enthalten.

5. Alle prämierten Lösungen werden gemeinsames Eigentum des Schweizerischen Forstvereins und der „Hespa“, welche sich alle Rechte auf deren Benützung vorbehalten.

6. Für die Begutachtung der Lösungen wird ein Preisgericht mit dem Präsidenten des Schweizerischen Forstvereins als Vorsitzenden und vier Mitgliedern bestellt, wovon zwei vom Schweizerischen Forstverein und zwei von der „Hespa“ gewählt werden.

Im Falle der Verhinderung eines Preisrichters wird von der „Hespa“, bzw. vom Ständigen Komitee ein Ersatzmann bestimmt.

7. Der erste Preis ist auf Fr. 3000 angesetzt. Eine Summe bis 4000 Franken steht zur Prämierung weiterer Arbeiten zur freien Verfügung der Preisrichter.

Dem Preisgericht wird das Recht vorbehalten, den ersten Preis nicht zuzuteilen, sofern keine vollwertige Lösung vorliegt.

8. Der motivierte Entscheid des Preisgerichtes wird im Doppel zuhanden der „Hespa“ und des Ständigen Komitees des Schweizerischen Forstvereins ausgestellt. Das Ständige Komitee legt diesem Entscheid der Jahresversammlung 1929 des Schweizerischen Forstvereins zur Kenntnissnahme vor.

9. Durch die Teilnahme am Preisausschreiben unterwerfen sich die Bewerber den vorstehenden Bedingungen und dem Entscheide des Preisgerichtes.

Für den Schweizerischen Forstverein,

Der Präsident: F. G r a f.

Der Aktuar: W. A m m o n.

St. Gallen/Thun, den 24. September 1928.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Die eidgenössische Kommission für die forstlich praktische Wählbarkeitsprüfung ist vom Bundesrat unterm 5. September für eine neue dreijährige Amtsdauer, d. h. bis zum 9. September 1931, bestätigt worden. Sie setzt sich zusammen aus dem eidgenössischen Oberforstinspektor, Herrn Petitmermet, als Präsident und dem Vorstand der forstlichen Abteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, Herrn Professor W. Schädelin, von Amtes wegen, aus den Kommissionsmitgliedern